



FRIENDS OF THE EARTH GERMANY

Kreisverwaltung Siegburg
z.Hd. Frau Petra Ebelshäuser
Postfach 1551
53705 Siegburg

**Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland LV NW e.V.**

**Kreisgruppe
Rhein-Sieg-Kreis**
Sprecher: A. Baumgartner

Ansprechpartner des BUND
NRW für dieses Schreiben:

Achim Baumgartner
Geschäftsstelle BUND RSK
Steinkreuzstraße 10/14
53757 Sankt Augustin
Tel.: 02241- 145-2000

info@bund-rsk.de

www.bund-rsk.de

29.03.2022

66.21-302.1.02/2020-0396

RSK 34-03.22 WT

Rad-Pendler-Route in Alfter

Sehr geehrte Frau Ebelshäuser,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die übersandten Unterlagen. In dem Verfahren gibt der BUND NRW die folgende Stellungnahme ab. Ergänzende Stellungnahmen innerhalb der Frist behalten wir uns vor:

Die zulassende Genehmigung nach § 36 WHG i.V.m. § 22 LWG ist auf der Basis der eingereichten Unterlagen u.E. nicht möglich, auch mit Blick auf § 12 WHG. Die Unterlagen sind weitgehend unzureichend und entsprechen nicht den rechtlichen Anforderungen. Ein auf dieser Antragsbasis evtl. bereits erteilter Genehmigungsbescheid zur Befreiung oder Ausnahme vom Landschaftsschutz wäre insofern rechtswidrig und nach § 48 Abs. 1 VwVfG aufzuheben. Bitte prüfen Sie die entsprechenden Umstände als zuständige Kreisverwaltung.

Offen ist, inwieweit das hiesige wasserrechtliche Verfahren zum Trägerverfahren für die Eingriffsregelung und den Artenschutz insgesamt wird. Auch das könnte Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit evtl. Bescheide zum Landschaftsschutz zeitigen.

Die Standardsetzung der Verkehrsplanung, nämlich die Setzung einer zwingenden Ausbaubreite von 4 m Breite, die Asphaltierung, der Einbau von Kantensteinen und L-Steinen

Anerkannter Naturschutzverband-
nach dem BNatSchG

Deutsche Sektion von Friends
of the Earth International

BUND NRW Landesgeschäftsstelle
Merowingerstr. 88
40225 Düsseldorf
Telefon (0 211) 30 200 5 - 0
Telefax (0 211) 30 200 5 - 26
e-mail: bund.nrw@bund.net
<http://www.bund-nrw.de>

Bank für Sozialwirtschaft GmbH, Köln
BLZ 370 205 00
Geschäftskonto: 8 204 600
Spendenkonto: 8 204 707
IBAN: DE31 3702 0500 0008 2047 07
BIC: BFSWDE33XXX

zur Überwindung von Höhendifferenzen sowie die Beleuchtung (zudem auf Masten), sie haben allein appellativen Charakter. Sie ist nicht gesetzlich fixiert. Sie ist also in jedem behördlichen Ermessen im Abgleich mit gesetzlich verbrieften Schutzvorgaben nachzuordnen, sofern die verkehrlichen Planungsziele bei der Suche nach konfliktmindernden Alternativen noch erreicht werden. Zugleich können unüberwindbare Konflikte angesichts dieser Wünsche zur Ablehnung der bislang allein nach verkehrlichen Aspekten abgegrenzten und ohne Rücksicht auf andere Planungsvorgaben gewählten Radwegetrasse im Biotopverbundkorridor VB-K-5207-015 und VB-K-5207-103 des LANUV führen.

Die Artenschutzprüfung weist erhebliche methodische Mängel auf. Sie ist als Basis für eine behördliche Entscheidung nicht belastbar. Die Daten sind zudem aus dem Jahr 2018 und damit im Jahr 2022 bereits hinsichtlich der Aktualität auch hinsichtlich der rechtlichen Bewertung grenzwertig.

Die Kartierung der Fledermäuse nur hinsichtlich möglicher Höhlenquartiere ohne Rücksicht auf deren präferierte Flugachsen und Nahrungsräume ist methodisch inakzeptabel. Die geplante Beleuchtung hat wesentliche Auswirkungen auf die Fledermäuse und die Nutzbarkeit des Landschaftsraumes, eines Bachkorridors, also eines bevorzugten Lebensraumes dieser Artengruppe. Schon ein Nachweis der anwesenden Arten hätte geholfen, Aussagen zur Lichtempfindlichkeit abzuleiten, etwa wenn lichtempfindliche Arten gänzlich fehlen (ggf. wegen der auf Teilstrecken vorhandenen Bestandsbeleuchtung) oder empfindliche Arten noch in dunklen Abschnitten vorhanden sind und zusätzlich hätten gewürdigt werden müssen. Es sind 45 neue Leuchtmasten geplant. Es fehlt insofern eine zielführende Auseinandersetzung zum Thema Fledermäuse und Licht und zur planerischen Empfehlung von EUROBATS, zu Gewässern einen Abstand mit Beleuchtungskörpern von mindestens 40 m einzuhalten.

Da gerade Wasserinsekten besonders lichtsensibel sind, ist es insofern naheliegend, eine Beleuchtung entlang des Baches auch wasserrechtlich nicht zuzulassen und hier allenfalls eine Markierung des Wegeverlaufes mit Reflektoren in Aussicht zu stellen. Eine solche Markierung reicht sogar für Autofahrer auf Landstraßen aus. Aussagen, wonach eine Beleuchtung zur sozialen Sicherheit beiträgt, sind empirisch nicht belegt. Tatsächlich werden „einsame“ Strecken auch unter Beleuchtung nachts im Zweifelsfall gemieden.

Den guten ökologischen Zustand der Gewässer bzw. das gute ökologische Potenzial der Gewässer herzustellen, ist Grundlage der hier angefragten behördlichen Entscheidung. Eine Belastung des Makrozoobenthos durch Licht und Flächenverluste im Gewässerrandstreifen dienen diesem Ziel nicht.

Obwohl das Gutachten von EUROBATS (2019) vom Gutachter offenbar genutzt wurde, fehlt der dortige Hinweis auf Seite 49, dass zu Gewässern ein Abstand von Beleuchtungskörpern von 40 m empfohlen wird. Keinesfalls sind hohe Mastleuchten hier erforderlich, Reflektoren sollten angesichts der starken mitfahrenden Fahrradbeleuchtung heute ausreichen.

„Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten“, Publikation Nr. 8 von EUROBATS. Dort heißt es u.a. :

„Da es nahezu unmöglich ist, unerwünschte Effekte von Licht, unabhängig vom Lampentypus und Lichtspektrum, gänzlich auszuschließen, wird deutlich, dass Dunkelheit immer einer Beleuchtung vorzuziehen ist.“

„Grundsätzlich sollte nächtliches Kunstlicht streng vermieden werden, und künstliche Beleuchtung sollte nur wenn es unbedingt notwendig ist installiert werden, d.h. wenn Kunstlicht aus Sicherheitsgründen oder zur Einhaltung gesetzlicher Vorgaben benötigt wird.“

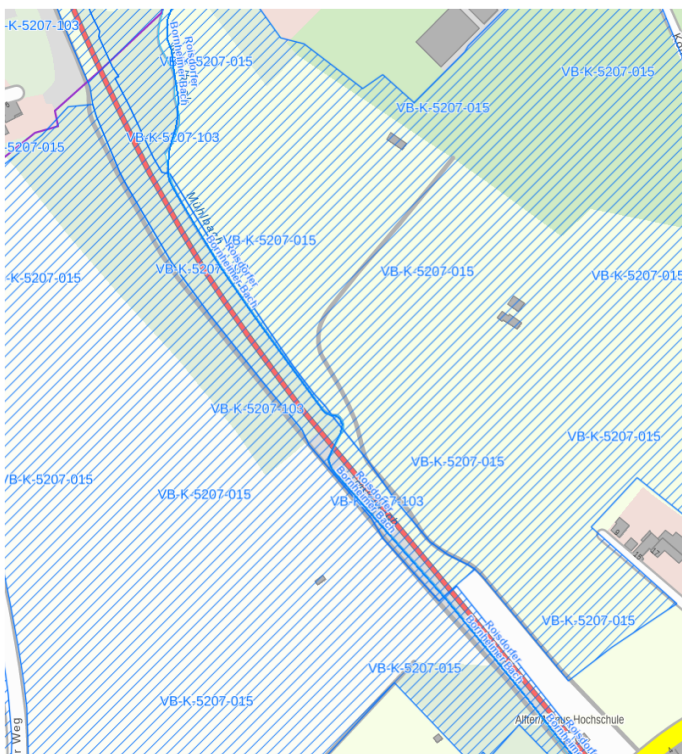
„Bei der Planung neuer Beleuchtungsprojekte sollte ein Nettoverlust von dunklen Bereichen vermieden werden.“

„Allerdings muss angemerkt werden, dass lange Wellenlängen für Spanner-Schmetterlinge (Geometridae) genauso attraktiv sind wie kurze (Somers-Yeates et al. 2013), und dass ein negativer Einfluss von nächtlichem Kunstlicht, unabhängig vom Farbspektrum der Beleuchtung, auf die Fortpflanzung von Nachtfaltern nachweisbar ist (Van Geffen et al. 2015b). Daher scheint die Erweiterung von Dunkelkorridoren und dunklen Bereichen in vom Menschen bewohnten Landschaften die beste Möglichkeit zu sein, um negative Auswirkungen auf die biologische Vielfalt, einschließlich Insekten, wirksam zu begrenzen (Gaston et al. 2012). Die Außenbeleuchtung sollte mindestens 25m von Vegetationsflä-

chen und mindestens 40m von Flussufern entfernt sein, um den Einfluss auf Insekten zu limitieren (Perkin et al. 2014; Degen et al. 2016).“

Die Erfassung der Haselmäuse ist ebenfalls methodisch inakzeptabel. Nur sechs Quartiersfallen aufzustellen, ist angesichts der langen Untersuchungsstrecke und der nur geringen Reviergrößen der Art unzureichend. Der Verweis auf die Haselnussuche und die Prüfung nach Nagespuren an den Nussschalen ist ebenfalls ohne einen zusätzlichen Hinweis, wo überhaupt Haselnüsse im Untersuchungsgebiet wachsen, recht aussagegelos.

Bei den Brutvögeln wird verkannt, dass mit dem Haussperling, dem Grünfink, der Heckenbraunelle und der Goldammer typische Arten nachgewiesen wurden, die von unbefestigten Wegen profitieren und auf solche offenen Bodenstellen auch essentiell angewiesen sind, z.B. für Staubbäder. Das Rebhuhn, das in Alfter und Bornheim zum vorrangigen Schutzgegenstand gehört, benötigt solche Flächen auch, um Mahlsteine aufzunehmen. Eine Asphaltierung vernichtet daher in einem erneuten Schritt diese letzten unversiegelten offenen Bodenflächen solcher „Ruderalarten“. Der Feldsperling, der ebenfalls unbefestigte Wege und Plätze nutzt, ist sogar (mit der Zauneidechse) Zielart im betroffenen Verbundkorridor VB-K-5207-103 „Bahntrasse bei Bornheim“.



Im Verbundkorridor VB-K-5207-015 sind zudem Kammmolch und Springfrosch Zielarten, beide Arten sind auch Arten des FFH-Anhanges IV. Diese hätten in der Kartierung (wie die Wechselkröte) nicht übergangen werden dürfen. Spätestens für die Abwägung sind sie relevant. Das gilt nicht nur für die Frage des Flächenverlustes, der Asphaltierung (als Querungshindernis) und für den Verkehrstod, sondern auch für das Licht, das auf viele Amphibien ebenfalls negativ wirkt.

Die weiten Lücken im Untersuchungsumfang zum Nachweis der Zauneidechse sind nicht nachvollziehbar. Nur etwa 50% der geplanten Ausbaustrecke wurden überhaupt kartiert! Das ist freilich methodisch ein relevanter Erfassungsfehler.

Eine Reptilienkartierung ohne ausgelegte Bodenbretter ist trotz der benannten Schwierigkeiten dieser Methode für den Zauneidechsenachweis nicht hinnehmbar. Betroffen sind weitere Arten wie die Waldeidechse, Blindschleiche und ggf. auch Schlangenarten wie die Ringelnatter. Diese Arten sind im Zuge der Eingriffsbewältigung ebenfalls zwingend zu berücksichtigen und fehlen nun in der Betrachtung.

Zugleich hätten Daten aus der Erfassung der Tiere unter den Kartierbrettern Hinweise zur Wechselkröte ergeben, die nun im Verfahren fehlen.

Die Zauneidechse ist insgesamt vergleichsweise schwer nachweisbar, wenn die Bestandsdichte gering ist. Weitere Verschlechterungen des Lebensraumes sollten daher vermieden werden, zumal die Art offizielle Zielart im dortigen Biotopverbundkorridor ist.

Der Hinweis im Artenschutzbeitrag, ein erhöhtes Tötungsrisiko bestünde nicht, da sich die Zahl der Radfahrer*innen nicht erheblich verändern würde (S. 7 des Artenschutzbeitrags vom 13.11.2018), ist besonders aufschlussreich. Träfe diese Annahme zu, wäre der gesamte Antrag für den Wegeausbau entbehrlich, da der bauliche Bestand offensichtlich ausreicht, um das Fahrbedürfnis zu befriedigen. Dem Antrag fehlte dann jede Erforderlichkeit. Tatsächlich ist eine Frequenzsteigerung das erklärte politische Ziel der Planung, dann ist die Wirkung auf die betroffenen Arten aber auch aufzuarbeiten.

Die Zauneidechse ist keineswegs auf den Gleiskörper beschränkt. Das LANUV gibt auf der Internetseite zu den planungsrelevanten Arten als Lebensraum an: „Die Zauneidechse bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Dabei werden Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer

ausreichenden Bodenfeuchte bevorzugt.“ (...) „In Nordrhein-Westfalen gilt die Zauneidechse als „stark gefährdet“. Verbreitungsschwerpunkte liegen im Tiefland im Bereich des Münsterlandes sowie im Rheinland. Der Gesamtbestand wird auf über 600 Vorkommen geschätzt (2015).“ (...)

Als Gefährdungsursache gelten u.a. laut LANUV: „Befestigung von wenig genutzten sandigen Feldwegen.“ Sowie die „Zerschneidung der Lebensräume und Wander- bzw. Ausbreitungskorridore (v.a. Straßen- und Wegebau ...“.

Die Zauneidechse ist somit eine typische Art der Auen und des Wegrandes bodenoffener weicher oder nur mit Schotter oder Kies befestigter Wege. Der bestehende Nachweis im Artenschutzbeitrag reicht, um hier eine verbotene Tötung nicht ausschließen zu können und Maßnahmen bzw. ein Ausnahmeverfahren zu benötigen. Das gilt umso mehr, als das LANUV folgenden Hinweis gibt: „Das Hauptkriterium einer erfolgreichen Reptilienkartierung ist das richtige Einschätzen von „günstigem Reptilienwetter“. Der Kartierungserfolg hängt daher wesentlich von den Erfahrungen des Erfassers ab.“

Zauneidechsen sind, gerade auf Asphalt, im hohen Maße dem Tod durch Überfahren, auch durch Radfahrer*innen, ausgesetzt, was vielfach belegt ist. CEF-Maßnahmen fehlen jedoch in den Antragsunterlagen. Bei deren Ausgestaltung wäre sicherzustellen, dass die Mindeststandards für CEF-Maßnahmen beachtet werden. In den Vorgaben des MULNV zu erfolversprechenden CEF-Maßnahmen heißt es als ersten Punkt der Maßnahmenbedingungen: „Eine ausreichende Entfernung zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen ist sicherzustellen (vgl. Einführung zum Leitfaden). Kleinere Abstände sind bei Vorkommen im Siedlungsbereich möglich.“ Die Maßnahmen könnten insofern nicht entlang eines geplanten 4m-Asphalt-Radweges mit Licht erfolgen.

Die Erfassung der Wechselkröte (sowie weiterer Amphibien, s.o.) fehlt vollständig, obwohl sogar ein Totfund im Gebiet zitiert wird (S. 23 des LBP). Damit liegt ein begründeter Anhaltspunkt vor, der eine Erfassung erforderlich macht. Wechselkröten (FFH-Anhang IV) sind durch einen Asphaltweg mit Radfahrnutzung gefährdet. Wegeflächen sind typische Nahrungsgebiete der Wechselkröte, da sie dichtere Vegetationsflächen meidet.

Insgesamt kommt es zu fachlich grundlegenden Fehleinschätzungen im Beitrag vom November 2018 zum Artenschutz. Dem Fazit des Gutachters kann nicht gefolgt werden. Es wird angeregt, weiteren Fachverstand z.B. des Herpetologischen Vereins bei der weiteren Entscheidungsfindung hinzubeziehen.

Ungelöst ist die Frage des Winterdienstes. Streusalzeinsatz wäre auf Asphalt naheliegend, aber mit den Schutzgütern und der geplanten Wasserableitung „über die Schulter“ bzw. in den Seitengraben nicht vereinbar. Auch an dieser Stelle spricht vieles dafür, wenn eine genehmigungsfähige Planung aufgebaut werden sollte, eine wassergebundene Wegedecke als Ausbaustandard für den Radweg festzulegen, da hier eine Glatteisproblematik nahezu ausgeschlossen ist. Der Rückbau von Bestandsasphaltstrecken zu wassergebundenen Strecken könnte ein Teilbeitrag zur Eingriffskompensation darstellen und würde den anderen Belangen im Sinne des § 2 Absatz 2 BNatSchG dienen. An Stelle der geplanten L-Steine, die als Barriere wirken, sollten Natursteintrockenmauerwerke aus Grauwacke gesetzt werden. Eine Wegebreite von 2,5 m und ein Verzicht auf Kantensteine sollte ausreichen.

Der Gewässerrandstreifen ist das Minimum eines Gewässerschutz- und Entwicklungstreifens. Er dient laut § 38 WHG Absatz 1: „der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen.“. Ein 4 m breiter, asphaltierter Radweg ist innerhalb dieser Schutzzone mit der Verpflichtung des § 27 unvereinbar.

Die Prognose fehlender Frequenzsteigerung beim Radverkehr und die erheblichen unge lösten Konflikte im Trassenverlauf sollten zu einer Ablehnung der bislang ohne Berücksichtigung der Raumsituation der anderen öffentlichen Belange erfolgten Planung führen. Die gesetzlich verbrieften, konkreten und summarisch bestehenden Entwicklungsgebote des Artenschutzes (§ 38 Abs. 2 BNatSchG), der Gewässerentwicklung (§ 27 WHG) und des Biotopverbundes entlang von Gewässern (§ 21 Absatz 5 BNatSchG) sind gegenüber der verfehlten Radwegeplanung an dieser Stelle vorrangig. Aktuell fehlt selbst eine Bewältigung der Eingriffsfolgen (§ 14 Abs. 1 BNatSchG) und die Entwicklung von CEF-

Maßnahmen für Arten wie die Zauneidechse und die Wechselkröte. Die Erfassung erfolgte nur lückenhaft bzw. gar nicht.

Eine Neuplanung sollte sich zunächst mit alternativen Trassen außerhalb der Verbundachse auseinandersetzen und bei evtl. erneuter Inblicknahme der bahn- und gewässerparallelen Trasse eine deutliche (!) Reduktion der Fahrbahnbreite (max. 2,5 m), einen Wechsel des Wegebelaags hin zu einem gestreuten Belag, den Verzicht auf Kantensteine und einen Verzicht auf Beleuchtung aufgreifen. In keinem Fall geht der Bau asphaltierter Radwege auf 4 m Breite mit Beleuchtung hier im öffentlichen Interesse erkennbar vor. Das gilt umso mehr, als angesichts der Ölkrise und der Flächenknappheit in den nächsten Jahren zunehmend Bestandstraßen des MIV von den Fahrrädern als Fahrstraßen zurückerobert werden werden und hier nur verkehrstechnische Übergangshilfen für einige Jahre aufgebaut werden sollten, die in Frage stehen, sobald der Verlust der Biologischen Vielfalt auch in der Kommunalpolitik als Lebensvoraussetzung auf diesem Planeten erkannt und verstanden worden sein wird. Die wassergebundenen Wege können dann allein durch einen Wechsel in der Unterhaltung als Teil des Verbundkorridors wieder genutzt werden. Die Stärkung und der Neuaufbau von Biotopverbundachsen ist zwingender Teil der Klimafolgenbewältigung im Natur- und Artenschutz und Auftrag im Sinne auch des Artikel 20a GG. Dabei sind Verbundachsen entlang von Gewässern als besonders schutzwürdig hervorgehoben (§ 21 Absatz 5 BNatSchG).

Mit freundlichen Grüßen:

